



ÖSTERREICHISCHER GEWICHTHEBERVERBAND

Kundmanngasse 35/2 /1, 1030 Wien / Tel + Fax: +43 (0) 1 749 70 61 / E: oegv@aon.at / www.gewichtheben.net / AT58 2011 1000 0002 2012 / ZVR-Zahl: 382905626

Wien, am 22. 9. 2020/GP

Corona-Regeln für den Sport im Herbst 2020!

Ab Montag, 21. September 2020 gilt für alle "Veranstaltungen" in Einzelsportarten indoor eine Obergrenze von 10 Personen, falls es keine fix zugewiesenen Sitzplätze gibt. Als Veranstaltung zählen nicht nur Wettkämpfe, sondern auch Training (oder Kurse im Fitness-Studio, Crossfit). In einer größeren Sportstätte können auch mehrere Gruppen nebeneinander trainieren, wenn eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann.

Diese dezidierte Auskunft stammt vom Gesundheitsministerium (gefragt wurde, da die neue Verordnung Interpretationsspielraum zuließ. Weiters wurde mitgeteilt, dass der Vereinssport NICHT zur "außerschulischen Jugendarbeit" im Sinne der Verordnung zählt. Damit hätte eine höhere Obergrenze gegolten.

Die neue behördliche COVID-19-Maßnahmenverordnung vom 18.9. mit Gültigkeit ab dem 21.9.2020
(die nur im Querlesen mit den bisherigen Regeln verständlich ist)

Die Erläuterungen dazu seitens des Gesundheitsministeriums

Die folgenden Regeln und Bestimmungen sind jedenfalls weiter aufrecht:

Zusammenfassung der derzeit gültigen behördlichen Vorschriften für den Sport:

- **Sämtliche Sportstätten** (indoor wie outdoor) dürfen unter Einhaltung eines **Mindestabstandes von einem Meter** betreten werden.
- **In geschlossenen Räumen** ist eine **Schutzmaske** vorgeschrieben, **außer beim Sport selbst**.
- **Für jede Trainingsgruppe** gilt in Einzelsportarten **eine Obergrenze von 10 Personen** (plus Trainer, da diese zur Durchführung notwendig sind, werden sie nicht mitgezählt). Allerdings können pro Sportstätte mehrere Gruppen parallel trainieren, wenn eine Durchmischung ausgeschlossen ist.
- **Bei der Sportausübung selbst gilt keine verpflichtende Abstandregel**. Es ist also auch **Körperkontakt erlaubt**.
- **ABER:** Bei der Ausübung von Sportarten, bei denen es im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten zu Körperkontakt kommt, muss ein **COVID-19-Präventionskonzept** vorliegen und umgesetzt werden.
- Dieses **COVID-19-Präventionskonzept** muss zumindest folgende **Bestandteile** aufweisen:
 1. Verhaltensregeln von Sportler/inne/n, Betreuer/inne/n und Trainer/inne/n.
 2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampf-Infrastruktur.
 3. Hygiene- und Reinigungsplan für die Sportstätte und die Sportgeräte.
 4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion. Darüber hinaus wird
 5. das Führen von Anwesenheitslisten zwar nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.
- Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch husten oder nießen, ...) sind weiterhin einzuhalten.
- Personen, die **Symptome** aufweisen oder sich **krank fühlen**, dürfen am Sportbetrieb **nicht teilnehmen**.
- **Kinder und unmündige Minderjährige** (unter 14 Jahre) sind in der Regel während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person **zu beaufsichtigen**.



ÖSTERREICHISCHER GEWICHTHEBERVERBAND

Kundmanngasse 35/2 /1, 1030 Wien / Tel + Fax: +43 (0) 1 749 70 61 / E: oegv@aon.at / www.gewichtheben.net / AT58 2011 1000 0002 2012 / ZVR-Zahl: 382905626

Für den Vereinssport bedeuten die neuen Regeln:

- **Training ist grundsätzlich weiter überall erlaubt, wenn die 10-Personen-Gruppengröße nicht überschritten wird** (mehrere parallel geführte Gruppen pro Sportstätte sind erlaubt, wenn diese sich nicht durchmischen).
- **Sichern durch Trainer/innen ist möglich** (wenn ein Präventionskonzept vorliegt).
- **Körperkontakt zwischen Sportlern**, also gegenseitiges Berühren **ist erlaubt**, wenn er sportartspezifisch notwendig ist und das o.a. Präventionskonzept vorliegt und umgesetzt wird.
- Die Vereine und Leistungszentren sind angehalten, ihre Trainingsteilnehmer/innen zur Einhaltung aller Corona-Vorschriften und Regeln zu verpflichten. Der BSO-Rechtsausschuss hat dafür ein **Einverständnis-Formular** entwickelt. (Download www.gewichtheben.net)

Strengere Regeln im Spitzensport als im Breitensport:

Die aktuelle COVID-19-Lockerungsverordnung kennt eigene Passagen für den *Spitzensport* (Definition: "zielt auf nationale oder internationale Höchstleistungen ab"). Diese sind viel strenger, als jene für den Breitensport. So muss das Präventionskonzept im Spitzensport mit Körperkontakt umfangreicher sein, als jenes für den Breitensport, von einem verantwortlichen Arzt erstellt und laufend kontrolliert werden.

Verwendungsmöglichkeit von Sporthallen:

Die grundsätzliche behördliche Ermöglichung des Hallensports bedeutet nicht, dass die Besitzer/Betreiber dieser Hallen die Vereine auch tatsächlich hinein lassen *müssen*. Nur die Minderzahl der ÖGV-Mitgliedsvereine verfügt über eigene Sportstätten und kann selbst entscheiden. Sonst ist es überall Ermessenssache, ob man die Benützungserlaubnis der Schulturn- und Gemeindegemeinde erhält. Es wäre nicht Österreich, würde das nicht in den Bundesländern und Gemeinden unterschiedlich sein.

Sind Trainingslager erlaubt?

Ja, Trainingslager können - auch mit Übernachtungen - durchgeführt werden. In geschlossenen Räumlichkeiten muss ein Meter Abstand eingehalten werden. Bei der Sportausübung muss kein Mindestabstand eingehalten werden. Das Tragen einer Maske kann entfallen, wenn vom Veranstalter ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird. Für Trainingslager im Ausland sind zusätzlich die Reisewarnungen respektive Beschränkungen und damit verbundene Maßnahmen (negativer Test bzw. Quarantäne) einzuhalten.

Sind Wettkämpfe erlaubt?

Wettkämpfe und Veranstaltungen sind grundsätzlich erlaubt, allerdings mit einer Reihe von Auflagen. ([Info der Sport Austria dazu](#))

Das Hauptproblem: Bei Indoor-Veranstaltungen in Einzelsportarten ohne fix zugeteilte Sitzplätze dürfen es insgesamt nicht mehr als 10 Personen sein. In diese Zahl nicht einberechnet werden nur Organisatoren und Schiedsrichter. Die Sportler/innen und Trainer/innen allerdings schon!

Das bedeutet wohl ein Verbot durch Verunmöglichung!

Bitte ebenso beachten: ab 50 anwesenden Personen (inkl. Zusehern auf fixen Plätzen) benötigt man eine/n [COVID-19-Beauftragte/n](#) und ein Präventionskonzept. Ab 250 Personen muss die Veranstaltung von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden. (kommt bei uns leider nicht mehr vor)

Handlungsempfehlungen der Sport Austria (BSO)

Hinweis: Bitte um Beachtung, dass Sportstättenbetreiber/innen sowie Bundesländer und Gemeinden ggf. noch weitere oder abweichende Regelungen bestimmen können.

Nicht alles was erlaubt ist, ist auch gescheit! - Schaut auf Euch und bleibt gesund!

Gerhard Peya